



Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss

**INT/824
Urheberrecht/Barrierefreiheit**

STELLUNGNAHME

Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über den grenzüberschreitenden Austausch von Kopien bestimmter urheberrechtlich oder durch verwandte Schutzrechte geschützter Werke und sonstiger Schutzgegenstände in einem zugänglichen Format zwischen der Union und Drittländern zugunsten blinder, sehbehinderter oder anderweitig lesebehinderter Personen
[COM(2016) 595 final – 2016/0279 (COD)]

Berichterstatter: **Pedro ALMEIDA FREIRE**

Befassung	Rat: 05/04/2017
	Europäisches Parlament: 28/06/2017
Rechtsgrundlage	Artikel 114 und Artikel 304 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union
Zuständige Fachgruppe	Binnenmarkt, Produktion, Verbrauch
Verabschiedung auf der Plenartagung	05/07/2017
Plenartagung Nr.	527
Ergebnis der Abstimmung (Ja-Stimmen/Nein-Stimmen/Enthaltungen)	215/3/8

1. **Schlussfolgerungen und Empfehlungen**

- 1.1 Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss (EWSA) stimmt dem Kompromissvorschlag des Vorsitzes zu, der eine rasche Ratifizierung des Vertrags von Marrakesch¹ ermöglicht.
- 1.2 Nach Ansicht des Ausschusses ist eine rasche Umsetzung des Vertrags von Marrakesch durch die EU wichtig und erforderlich, da dadurch viele EU-Bürger, die blind, sehbehindert oder sonst lesebehindert sind, Zugang zu einer größeren Zahl von Werken und damit zu Kultur, Bildung und Beschäftigung erhalten, was ihre Integration in die Gesellschaft erleichtert.
- 1.3 Der Ausschuss befürwortet die vorgeschlagene Verordnung² und die vorgeschlagene Richtlinie³ zur Umsetzung des Vertrags von Marrakesch, da damit eine verbindliche Ausnahme eingeführt und die Herstellung und der Austausch von Kopien in einem zugänglichen Format innerhalb des Binnenmarkts und auch außerhalb der EU ermöglicht wird.
- 1.4 Der Ausschuss begrüßt das Ziel, einen grenzüberschreitenden Austausch solcher Vervielfältigungsstücke zwischen der EU und Drittländern, die Parteien des Vertrags von Marrakesch sind, zu ermöglichen.
- 1.5 Innerhalb eines angemessenen Zeitraums sollte eine Bewertung der Umsetzung des Vertrags von Marrakesch in der EU durchgeführt werden.

2. **Vorschläge der Kommission und des Vorsitzes**

- 2.1 Die vorgeschlagene Verordnung wurde von der Kommission am 14. September 2016 als Teil des Pakets zum Urheberrecht⁴ angenommen, das eine Reihe legislativer Maßnahmen mit vier Zielen enthält:
 - Gewährleistung eines umfassenderen Online-Zugangs zu Inhalten in der EU und Erschließung neuer Publikumsschichten;
 - Anpassung bestimmter Ausnahmeregelungen an das digitale und grenzüberschreitende Umfeld;
 - Förderung eines gut funktionierenden und fairen Marktes für das Urheberrecht;
 - ein besserer Zugang blinder, sehbehinderter oder sonst lesebehinderter Menschen zu geschützten Werken und sonstigen Schutzgegenständen.
- 2.2 Mit dieser Verordnung schlägt die Kommission eine Rechtsvorschrift zur Umsetzung des Vertrags von Marrakesch zur Erleichterung des Zugangs blinder, sehbehinderter oder anderweitig lesebehinderter Menschen zu veröffentlichten Werken vor.

¹ [Vertrag von Marrakesch zur Erleichterung des Zugangs zu veröffentlichten Werken für blinde, sehbehinderte oder sonst lesebehinderte Personen.](#)

² COM(2016) 595 final.

³ COM(2016) 596 final.

⁴ COM(2016) 593 final, COM(2016) 594 final, COM(2016) 596 final, [ABl. C 125 vom 21.4.2017, S. 27.](#)

- 2.3 Der Vertrag von Marrakesch wurde im Jahr 2013 im Rahmen der Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO) mit dem Ziel angenommen, die Bereitstellung und den grenzüberschreitenden Austausch von Büchern und anderem gedruckten Material in barrierefrei zugänglichen Formaten weltweit zu erleichtern. Er wurde von der Europäischen Union im April 2014 unterzeichnet⁵.
- 2.4 Mit den vorgeschlagenen Maßnahmen soll im Einklang mit dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UNCRPD)⁶ sichergestellt werden, dass das Urheberrecht keine ungerechtfertigte oder diskriminierende Barriere für die uneingeschränkte Teilhabe aller Bürger an der Gesellschaft bildet. Zudem soll der Austausch von Kopien in einem zugänglichen Format innerhalb der Union und mit Drittländern, die Vertragsparteien des Vertrags von Marrakesch sind, ermöglicht werden, um so Doppelarbeit und Ressourcenverschwendung zu vermeiden.
- 2.5 Im Zuge des Ratifizierungsprozesses kam jedoch die rechtliche Frage auf, ob die Union die ausschließliche Zuständigkeit für die Ratifizierung des Vertrags hat.
- 2.6 Daher beschloss die Kommission im Juli 2015, ein Gutachten des Gerichtshofs der Europäischen Union dazu einzuholen.
- 2.7 In der Zwischenzeit nahm die Kommission ihren Vorschlag COM(2016) 595 final an und stützte sich dabei auf Artikel 207 AEUV als Rechtsgrundlage. Die Konsultation des EWSA war daher nicht zwingend erforderlich.
- 2.8 Am 14. Februar 2017 hat der Gerichtshof nun die ausschließliche Zuständigkeit der EU bestätigt⁷ und außerdem darauf hingewiesen, dass der Vertrag von Marrakesch nicht unter die gemeinsame Handelspolitik fällt.
- 2.9 In seiner Sitzung vom 22. März hat sich der Ausschuss der Ständigen Vertreter auf einen Kompromissvorschlag des Vorsitzes geeinigt, mit dem die Rechtsgrundlage von Artikel 207 AEUV (gemeinsame Handelspolitik) zu Artikel 114 AEUV geändert wurde, woraus sich die obligatorische Konsultation des EWSA durch den Rat ergibt.

3. **Allgemeine Bemerkungen**

3.1 **Zur Rechtsgrundlage**

- 3.1.1 Unter Berücksichtigung des Gutachtens des Gerichtshofs kann der EWSA dem vom Vorsitz vorgeschlagenen Kompromiss, der eine rasche Ratifizierung des Vertrags von Marrakesch ermöglicht, nur zustimmen.

⁵ [ABI. L 115 vom 17.4.2014, S. 1.](#)

⁶ [UNCRPD.](#)

⁷ [ABI. C 112 vom 10.4.2017, S. 3, Gutachten 3/15 des Gerichtshofs \(Große Kammer\) vom 14. Februar 2017.](#)

3.1.2 Die Änderung der Rechtsgrundlage bringt es mit sich, dass der EWSA konsultiert werden muss, was den Bemerkungen, die der Ausschuss in seiner jüngsten Stellungnahme zum Paket zum Urheberrecht⁸ zu diesem Thema bereits vorgebracht hat, noch mehr Gewicht verleiht.

3.2 **Zum Inhalt**

3.2.1 In seiner Stellungnahme zum Urheberrechtspaket hat der EWSA bereits auf den hier behandelten Vorschlag Bezug genommen. Der Ausschuss bekräftigt, dass eine rasche Ratifizierung des Vertrags von Marrakesch durch die EU wichtig und notwendig ist. Dieser Vertrag dient der Erleichterung des Zugangs blinder, sehbehinderter oder anderweitig lesebehinderter Personen zu veröffentlichten Werken und ist am 30. September 2016 in Kraft getreten. Durch den Vertrag werden viele EU-Bürger, die blind, sehbehindert oder sonst lesebehindert sind, Zugang zu einer größeren Zahl von Werken und damit zu Kultur, Bildung und Beschäftigung erhalten, was ihre Integration in die Gesellschaft erleichtert.

3.2.2 Die im Urheberrechtspaket enthaltenen Vorschläge für eine Verordnung und eine Richtlinie versetzen die Union in die Lage, ihren internationalen Verpflichtungen gemäß dem Vertrag von Marrakesch nachzukommen. Sie stehen auch im Einklang mit den Verpflichtungen der Union aus dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen.

3.2.2.1 Mit der vorgeschlagenen Richtlinie wird eine verpflichtende Ausnahme festgelegt und ihre Durchsetzung sichergestellt, damit die entsprechenden Vervielfältigungsstücke in zugänglichen Formaten auf dem Binnenmarkt hergestellt und gehandelt werden können.

3.2.2.2 Diese Ausnahme gilt für die ausschließliche Nutzung durch begünstigte Personen gemäß der in Art. 2 Abs. 2 der vorgeschlagenen Verordnung enthaltenen Definition.

3.2.2.3 Der Vorschlag für eine Verordnung soll den grenzüberschreitenden Austausch solcher Vervielfältigungsstücke zwischen der EU und Drittländern, die Parteien des Vertrags von Marrakesch sind, ermöglichen.

4. **Weitere Bemerkungen**

4.1 Der EWSA stimmt der Auffassung zu, dass eine Verordnung das einzig geeignete Rechtsinstrument zur Beseitigung der bestehenden rechtlichen Unterschiede in den Mitgliedstaaten ist.

4.2 Der Ausschuss betont, dass den Mitgliedstaaten, wie in der Richtlinie dargelegt, eine wichtige Rolle zukommt, wenn es darum geht, den begünstigten Personen die verfügbaren Werke im eigenen Land und auch in Drittstaaten, die Vertragsparteien des Vertrags von Marrakesch sind, zugänglich zu machen und dadurch deren Nutzung zu fördern.

⁸

[ABL C 125 vom 21.4.2017, S. 27.](#)

- 4.3 Der EWSA erklärt seine Bereitschaft zur aktiven Mitwirkung an dem Bewertungsprozess, der sowohl in der Verordnung als auch in der Richtlinie vorgesehen ist.
- 4.4 Bei der Bewertung sollte insbesondere die in der Richtlinie vorgesehene Möglichkeit berücksichtigt werden, dass die Mitgliedstaaten Ausgleichsregelungen für Rechteinhaber anwenden. Wie ebenfalls in der Richtlinie vorgesehen, sollte aufmerksam überwacht werden, dass sich solche Ausgleichsregelungen nicht negativ auf die Verfügbarkeit und Bereitstellung zugänglicher Werke für die begünstigten Personen auswirken.

Brüssel, den 5. Juli 2017

Georges DASSIS
Der Präsident des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses
